

Statuten des Vereins

Femunity - Im Netzwerk stark

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Femunity - Im Netzwerk stark".
- (2) Er hat seinen Sitz in Neusiedl am See und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf den Bezirk Neusiedl am See.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein Femunity, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das erste strukturierte und professionell geführte Frauennetzwerk im nördlichen Burgenland zu installieren. Mittels einer intuitiven virtuellen Plattform kombiniert Femunity digitale Vernetzung mit regelmäßigen informativen sowie unterhaltsamen Präsenzveranstaltungen. Zugezogene und Einheimische profitieren davon gleichermaßen, indem sie ihr Potenzial durch das vielfältige Angebot des Vereins voll ausschöpfen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Community Treffen und Versammlungen
 - b) Mitteilungen des Vereins durch Rundschreiben und Publikationen
 - c) Vorträge und Schulungen durch Expert:innen
 - d) Podcast
 - e) Virtuelle Plattform mit Registrierungs-, Such-, Informations-, und Kontaktfunktionen
 - f) Sonstige Zusammenkünfte, wie sie für die Erfüllung der o. a. Zwecke erforderlich sind
 - g) Diverse Kooperationen
 - h) Aktive Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Kooperationen
- c) Sponsoring
- d) Subventionen
- e) Spendenbeiträge, Sammlungen und sonstige Erträge und Zuwendungen
- f) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen ohne Gewinnerzielungsabsicht

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ein passives Mitglied unterstützt den Verein vorrangig durch seine Beitragszahlungen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen, weiblichen und als Frauen gelesenen Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die passive Mitgliedschaft erfolgt mit der fristgerechten Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. „Fristgerecht“ bedeutet, dass bei einer jährlichen Mitgliedschaft der Beitrag bis spätestens 31. August des laufenden Jahres eingegangen sein muss. Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 10 Tagen nach der Aufnahme zu zahlen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig vom Grund, sind Mitglieder verpflichtet, alle Vereinsmaterialien, -unterlagen und -besitz, die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Dies gilt auch

für digitale Materialien und Zugangsdaten zu Vereinsplattformen oder -systemen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet bis zum 31. August jeden Jahres automatisch bei Nichteingang des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks beanspruchen. Die Teilnahme und das Stimmrecht in der Generalversammlung stehen nur den aktiven Mitgliedern zu, genauso wie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins unter Angabe von Gründen Auskunft verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die aktiven Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die aktiven Mitglieder werden zusätzlich regelmäßig über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert. Diese Information erfolgt in der Generalversammlung unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ebenfalls nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bei Gründung aus vier aktiven Mitgliedern. Innerhalb des Vorstands gibt es folgende Funktionen zu besetzen:
 - Obfrau
 - Obfrau Stellvertreterin
 - Kassierin, Kassierin Stellvertreterin
 - Schriftführerin
 - ReferentinSomit kann sich der Vorstand bei maximaler Besetzung aus sechs aktiven Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands

einzuberufen.

Sollte auch der Vorstand insgesamt zurücktreten, ist die Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Rücktritt des gesamten Vorstands einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen, um eine Handlungsunfähigkeit des Vereins zu vermeiden.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau-Stellvertretung unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder Obfrau- Stellvertreterin und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Referentin führt eine Übersicht über die Jahresveranstaltungen und präsentiert diese bei der Generalversammlung.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin, der Referentin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.
- (10) Digitale Signaturen: Sofern schriftliche Ausfertigungen des Vereins elektronisch übermittelt oder abgewickelt werden, sind die oben genannten Vorstandsmitglieder berechtigt, digitale Signaturen zu verwenden, die den gleichen rechtlichen Status wie handschriftliche Unterschriften besitzen. Diese digitalen Signaturen müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die für die Anerkennung der elektronischen Unterschrift gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal für drei aufeinanderfolgende Amtszeiten zulässig.

(2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Potenzielle Interessenskonflikte sind vor der Wahl offenzulegen.

(3) Den Rechnungsprüferinnen obliegen:

- die laufende Geschäftskontrolle,
- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat ihr die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bedingungen solcher Rechtsgeschäfte sind schriftlich festzuhalten und offenzulegen.

(5) Die Funktion der Rechnungsprüferinnen endet durch:

- Tod,
- Ablauf der Funktionsperiode,
- Enthebung durch die Generalversammlung,
- schriftlichen Rücktritt, der an den Vorstand zu richten ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.